|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1351 |
| Titel | Begnadigung. |
| Datum | 15.06.1944 |
| P. | 542 |

[*p. 542*] Auf Antrag der Justizdirektion und aus den gleichen Erwägungen, aus denen durch Regierungsratsbeschluß Nr. 1210 vom 25. Mai 1944 das Begnadigungsgesuch der Gertrud Emilie Schweizer-Dorigo, in Eglisau, mit Bezug auf die durch Urteil des Bezirksgerichtes Bülach vom 22. Dezember 1943 wegen wiederholten Diebstahls gegen sie ausgefällte Gefängnisstrafe von zwei Monaten abgewiesen wurde,

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Gesuch der Gertrud Emilie Schweizer geb. Dorigo. geboren am 12. April 1920, von Glattfelden, Hausfrau, zweimal vorbestraft, verheiratet mit Georg Schweizer, Mutter von zwei Kindern, wohnhaft in Eglisau, vom 2. Mai 1944 um gnadenweisen Erlaß der einmonatigen Gefängnisstrafe, zu der Frau Schweizer durch Urteil der 3. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich vom 1. September 1939 wegen wiederholten und fortgesetzten einfachen Diebstahls im Gesamtbetrage von Fr. 82.60 bedingt mit fünfjähriger Probezeit verurteilt wurde und deren Vollzug das erwähnte Gericht am 11. Februar 1944 angeordnet hat, wird abgewiesen.

II. Von der Ansetzung von Kosten wird in Anbetracht der offenbaren Mittellosigkeit der Gesuchstellerin Umgang genommen.

III. Mitteilung an: a) Frau Gertrud Schweizer-Dorigo, wohnhaft Obergasse, in Eglisau; b) die Bezirksanwaltschaft Zürich; c) die Staatsanwaltschaft; d) die Justizdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]